

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 06 /2001 vom 18.08.2001

**Satzung der Stadt Hennigsdorf
über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen
- Spielplatzsatzung -**

BV0017/2001

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) sowie des § 89 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 01.01.1998 (GVBl. I S. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.03.2001 für die Spielplätze der Stadt Hennigsdorf folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind bzw. gem. § 11 (1) als Gemeinschaftsanlage zu errichten sind.
- (2) Diese Satzung gilt ferner für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze, sofern diese nach § 9 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung an die Stelle einer Kinderspielfläche treten.
- (3) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden.

**§ 2
Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, z.B. solche für Einzelpersonen oder für ältere Menschen, bleiben bei der Bestimmung der Größe außer Acht.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes soll mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- (3) Die Kontrolle und Festlegung der Größe der Spielplätze obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Stadt Hennigsdorf.

**§ 3
Lage der Spielplätze**

- (1) Die Lage der Kinderspielplätze muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Lageplan zum Bauantrag dargestellt sein.
- (2) Die Spielplätze sollten so angelegt werden, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.
- (3) Die Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 7 m entfernt sein, bei für mehr als 10 Wohnungen bestimmten Spielplätzen soll der Abstand mindestens 10 m betragen. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Für

Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze gilt, dass sie nicht mehr als 200 m von den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke entfernt sind und das gefahrlose Erreichen des Spielplatzes abgesichert sein muss.

- (4) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie gegen Stellplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind.
- (5) Sofern die Lage des Spielplatzes eine intensive Besonnung erwarten lässt, sind Bäume zu pflanzen und andere geeignete schattenspendende Vorrichtungen (z. B. Pergolen) vorzusehen.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so einzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können, insbesondere sind Spielvorrichtungen kindergerecht einzufassen. Sandspielflächen sind mindestens 4 qm groß anzulegen. Sie brauchen jedoch nicht größer zu sein als ein Neuntel des Kinderspielplatzes. Die Sandfüllung soll auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mind. 40 cm haben. Sitzränder müssen aus sitzwarmem, schnell trocknendem und splitterfreiem Material bestehen. Sandspielflächen können auch in der Form von Spieltischen ausgeführt werden. Die Spielplätze sollten möglichst naturgemäß ausgestattet werden.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen soll für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit geschaffen werden.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Kinderspielplätze sollen sich, sofern es die Größe zulässt, in verschiedene Bereiche gliedern. In Betracht kommen:
 - Bereiche für Spiele im Sand,
 - Bereiche für Ball- und Laufspiele,
 - Gerätespielbereiche zum klettern, schaukeln, rutschen, turnen,
 - Bereiche für Wasserspiele,
 - Bereiche für ruhebetonte Spiele (z. B. Spielnischen, Spielhäuschen, Sitzecken).

Zwischen Bereichen, deren unterschiedliche Nutzung zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen können, sollen ausreichende Abstände und Pflanzungen vorgesehen werden.

- (5) Bei Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohnungen muss die Ausstattung auch für Spiele älterer Kinder (Kinder von 7 bis einschließlich 14 Jahren) geeignet sein. Es ist eine möglichst vielgestaltige Ausstattung anzustreben. (vorher § 5 Abs. 2)
- (6) Als ein Bauvorhaben gilt die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 75 Wohnungen durch einen Bauträger auf einem oder mehreren Grundstücken auch dann, wenn das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird und für die einzelnen Bauabschnitte gesonderte Baugenehmigungen erteilt werden.
- (7) Die Spielplätze für ältere Kinder, insbesondere Ballspielflächen, sollen zu den Jahreszeiten des frühen Eintritts der Dunkelheit beleuchtet sein.
- (8) Bepflanzungen und andere der räumlichen Gliederung oder der Beschattung dienende Spielgeräte und –einrichtungen sowie Einfriedungen müssen für Kinder ungefährlich sein. Insbesondere sind giftige oder dornige Bepflanzungen auf dem Spielplatz und in seiner unmittelbaren Nähe nicht zulässig.

- (9) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- (10) Kinderspielplätze sind ausreichend mit Abfallbehältern auszustatten.
- (11) Spielgeräte und deren Aufstellung müssen den jeweils gültigen DIN-Vorschriften (DIN 7926, DIN 18034, DIN 18035 und DIN 33943) entsprechen. Für jedes Spielgerät und seine Aufstellung muss eine TÜV-Genehmigung mit Eignung für öffentliche Spielplätze vorliegen.
- (12) In Fragen der Ausstattung von Kinderspielplätzen ist die Stadt Hennigsdorf durch den Grundstückseigentümer zu beteiligen. Es sind zeichnerische Unterlagen bzw. Prospektmaterial zu den Ausstattungselementen vorzulegen.

§ 5

Spielplätze bei neuen und bestehenden Gebäuden

- (1) Eine nachträgliche Herstellung und Erweiterung von Kinderspielplätzen bei bestehenden Wohngebäuden ist erforderlich, wenn
 - a) Kinder auf dem Grundstück wohnen;
 - b) das Grundstück die Möglichkeit bietet, in geeigneter Lage einen Kinderspielplatz anzulegen oder zu erweitern;
 - c) sich in unmittelbarer Nähe kein öffentlicher Spielplatz befindet;
 - d) die Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Belangen des Eigentümers ergibt, dass das Interesse an der Anlegung eines Kinderspielplatzes den vorgebrachten Belangen des Eigentümers vorgeht.

An der Prüfung der Voraussetzungen nach Buchstaben a – d ist die Stadt Hennigsdorf zu beteiligen.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 sowie des § 1 Abs. 3 können die Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Anlage unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 6

Erhaltung und Pflege

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderspielplätze mit ihren Spielgeräten und –einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand unterhalten werden. Dazu zählen die Säuberung und Pflege sowie Wartung und gegebenenfalls Instandsetzung oder Erneuerung schadhafter Spielgeräte und Spielflächen.
- (2) Spielsand ist grundsätzlich einmal im Laufe des Jahres komplett auszutauschen oder einem TÜV-geprüften Verfahren zur biologisch-mechanischen Tiefenreinigung zu unterziehen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn durch ein Hygiene-Institut bestätigt wird, dass die Verwendung des Sandes für ein weiteres Jahr unbedenklich ist.
- (3) Spielplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Hennigsdorf ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der im § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,

handelt **ordnungswidrig** im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 8 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung oder die Beseitigung von Spielplätzen unterliegt den Vorschriften des § 67 der Brandenburgischen Bauordnung

§ 9 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10 Verzicht auf Spielplatzbereitstellung

Auf die Herstellung eines Kinderspielplatzes soll verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist oder die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

§ 11 Härteklausel

Entsteht im Einzelfall bei der Anwendung der §§ 2 – 5 dieser Satzung eine für den Bauherrn nicht zumutbare Härte, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hennigsdorf von den genannten Regelungen abweichen.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1993, BV 13/31/93 außer Kraft.

Bentz: Satzung wird der Sonderaufsicht angezeigt, Unterschrift erst danach (ca. 3 Monate)

Hennigsdorf, den 15.03.2001

Andreas Schulz
Bürgermeister

Detlef Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 14.03.2001 beschlossene Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen – Spielplatzsatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, den 23.07.2001

Schulz
Bürgermeister